Arbeitskreis Europäische Jugendwochen Burg Ludwigstein e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Europäische Jugendwochen Burg Ludwigstein e.V".
- 2)Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
- 3)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsform, Zweck

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Witzenhausen eingetragen (VR 1223).
- 2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch sonst unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Europäischen Jugendwochen auf Burg Ludwigstein.
- 2) Ziele der Europäischen Jugendwochen sind die Förderung von Verständigung und Zusammenarbeit der europäischen Jugend sowie Pflege der kulturellen Werte der europäischen Völker ohne Rücksicht auf politische, rassische, religiöse und weltanschauliche Zugehörigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, desgleichen jede nicht rechtsfähige Vereinigung, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person bzw. der nicht rechtsfähigen Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- 3) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Nach Anhörung des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung entscheidet diese über den Antrag des Vorstands.

§ 4a Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, desgleichen jede nicht rechtsfähige Vereinigung, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2) Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme; in der Mitgliederversammlung sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; abgesehen von den in den §§ 13 und 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Anträge
- 5) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied, das als Vorsitzende(n) des Vereins über das übliche Maß hinaus den Verein geprägt hat, auf Antrag zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen. Finanzielle Vorsteile werden einem/einer Ehrenvorsitzenden durch den Verein nicht gewährt. Der Vorstand kann entscheiden, ob er einen/eine Ehrenvorsitzende(n) zu den Sitzungen des Vorstands als Gast einlädt.
- 6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Jahresberichts, des

Kassenberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts,

- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Ausschluß eines Mitglieds,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern nach ablehnendem Bescheid durch den Vorstand.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart
und sechs Beisitzern.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis Nachfolger gewählt sind; die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann eine Nachwahl nur für die Zeit der Amtsperiode des Vorgängers erfolgen.
- 4) Der Vorsitzende sorgt für den geregelten Ablauf der Vereinsgeschäfte und leitet die Sitzungen des Vorstands.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten; im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB).
- 7) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Landungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann sie auf drei Tage abgekürzt werden.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 8 vorbehalten sind.
- 2) Dem Vorstand obliegen insbesondere die
- a) Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
- c) Vorlage des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts an die Mitgliederversammlung,
- d) Aufnahme der Mitglieder und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes,
- f) Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung wird von dem Vorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenverwalter.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins, die jährlich auf der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) und eine Aufhebung der Gemeinnützigkeit (§ 2 der Satzung) ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

- 2) Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung. Diese hat es für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.09.1981 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 24.11.1990, 12.11.1994, 23.11.2002 sowie 6.03.2004 geändert.